

# Statuten des Vereins „First Swissgötti Association“

mit Sitz in Bad Zurzach

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „First Swissgötti Association“ (nachfolgend auch „FSGA“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bad Zurzach.

## 2. Zweck

Die First Swissgötti Association bezweckt die Hilfe zur Selbsthilfe von ansonsten teils mehr, teils weniger unbeholfenen männlichen Göttiamtsinhabern mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung bei der Göttiamtsausübung, insbesondere in Form der Durchführung von geselligen Götti-Gottenkind-Reisli und anderen die Götti-Gottenkind-Beziehung befruchtenden Veranstaltungen zwecks Schaffung einer erzieherisch wertvollen, wirksam elternunterstützenden und nachhaltigen Götti-Gottenkind-Symbiose.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt die First Swissgötti Association über die Beiträge ihrer Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden. Göttis im Ruhestand im Sinne von Art. 4 sind von der Beitragspflicht befreit.

## 4. Mitgliedschaft

Als Mitglied mit Stimmberechtigung gelten die Gründungsmitglieder. Diese werden in der Mitgliederliste unter folgender Kategorisierung geführt:

- A-Göttis: Teils selbstherrlich auftretende Super-Göttis mit (infolge fortgeschrittenen Alters oder aus andern Gründen) abnehmender Urteilsfähigkeit;
- B-Göttis: Die eigentlich tragende Substanz der FSGA;
- C-Göttis: Blicken bewundernd auf zu den B-Göttis und möchten's gerne werden;
- A-, B- oder C-Göttis im Ruhestand: Göttis mit erwachsenen Gottenkindern und daher eingeschränkter Mitwirkung an den Aktivitäten der FSGA.

Sodann kann die Generalversammlung weitere Göttis männlichen Geschlechts in ihre Reihen aufnehmen, sofern sich die Bewerber über ihr Göttiamt gegenüber Gottenkindern im Alter von null bis 24 Jahren glaubwürdig ausweisen können. Neumitglieder können auch als D- bis und mit Z-Göttis kategorisiert werden, sofern mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die vorstehenden Kriterien für die Wahl als B- oder C-Götti nicht erreicht werden. Über diese Kategorisierung entscheidet die Generalversammlung endgültig. Der Rechtsweg hiegegen ist ausgeschlossen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus der FSGA ist jeweils auf die jährlich stattfindende Generalversammlung hin möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei A-Göttis ist insbesondere die fortgeschrittene Demenz ein Ausschlussgrund.

## 7. Organe der FSGA

Die Organe der FSGA sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Präsident;
- Die Inhaber weiterer Chargen.

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ der FSGA ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder rechtzeitig im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Jährliche Wahl des Präsidenten und Besetzung weiterer Chargen sowie gegebenenfalls Abwahl der Amtsinhaber;
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Ausschluss von Mitgliedern.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied unabhängig von der vorstehenden Kategorisierung eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden.

## 9. Der Präsident

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte und vertritt die FSGA zusammen mit dem Kassenwart-Götti nach aussen.

## 10. Weitere Chargen

Die Generalversammlung kann weitere Mitglieder der FSGA in Spezialämter wählen und verdienten Mitgliedern Titel verleihen, so insbesondere:

- Den oder die Göttli-Gottenkind-Reisli-Organisatoren-Göttis;
- Den Gottenkind-Geburtstags-Erinnerungs-Götti;
- Den Homepage-Götti;
- Den Kassenwart-Götti;
- Den Unehren-Präsidenten.

## 11. Unterschrift

Die FSGA wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Kassenwart-Götti.

## 12. Haftung

Für die Schulden der FSGA haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der FSGA kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an einer Generalversammlung Anwesenden beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an dieser Versammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wohltätige Institution, die sich um die gedeihliche Erziehung von Kindern kümmert.

## 14. Inkrafttreten

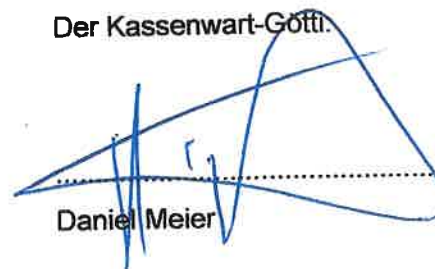
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. März 2016 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident:



Peter Kramer

Der Kassenwart-Götti:



Daniel Meier